



6020 INNSBRUCK - ANICHSTRASSE 7

Telefon: 0512 / 52 0 58 - 0 Telefax: 0512 / 52 0 58 - 130 e-mail: kammer@aektirol.at http://www.aektirol.at

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL FÜR DAS JAHR 2024

(Beträge in EUR)

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2023 die nachstehende Umlagenordnung der Ärztekammer für Tirol beschlossen.

Die Umlagenordnung 2024 tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen zur Finanzierung der Aufgaben, die der Ärztekammer für Tirol übertragenen wurden, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.

Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol Kurie der angestellten Ärzte 1, 2 Kurie der niedergelassenen Ärzte sowie Wohnsitzärzte 3, 4 Außerordentliche Kammermitglieder 4 Kammerumlagen der Österreichischen Ärztekammer 5 Grundsätzliches zu Umlagen Modus des Einbehaltes 6 Bemessungsgrundlage 6 Zahlungsaufforderung bei Verzug 6 7 Ermäßigungen

[Die Wohlfahrtsfondsbeiträge sind in der Beitragsordnung 2024 geregelt.]

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCI	Monats-		
ARZIEGRUPPEN	GRUNDUWILAGE	mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	umlage
I. <u>KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE</u>					
1. Turnusärzte	13,00				13,00
2. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (ohne Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	37,30				37,30
B) vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44,70				44,70
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	53,20				53,20
3. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (mit Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr:</u> a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	37,30 37,30 37,30 37,30 37,30	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			72,80 77,00 83,90 91,00 50,30
b) mit kleinen Kassen:	37,30		33,20		70,50
im 1. Praxisjahr	37,30		13,00		50,30
c) ohne Kassen:	37,30			26,20	63,50
im 1. Praxisjahr	37,30			13,00	50,30
B) vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr:					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	44,70 44,70 44,70 44,70 44,70	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			80,20 84,40 91,30 98,40 57,70
b) mit kleinen Kassen:	44,70		33,20		77,90
im 1. Praxisjahr	44,70		13,00		57,70
c) ohne Kassen:	44,70			26,20	70,90
im 1. Praxisjahr	44,70			13,00	57,70
C) vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	53,20 53,20 53,20 53,20 53,20	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			88,70 92,90 99,80 106,90 66,20
b) mit kleinen Kassen:	53,20		33,20		86,40
im 1. Praxisjahr	53,20		13,00		66,20
c) ohne Kassen:	53,20			26,20	79,40
im 1. Praxisjahr	53,20			13,00	66,20

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	zusc	Monats-		
	GRUNDOMLAGE	mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	umlage
D) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	53,20 53,20 53,20 53,20 53,20	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			88,70 92,90 99,80 106,90 66,20
b) mit kleinen Kassen:	53,20		16,60		69,80
im 1. Praxisjahr	53,20		13,00		66,20
c) ohne Kassen:	53,20			13,00	66,20
im 1. Praxisjahr	53,20			13,00	66,20
 Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (ohne Niederlassung) 	95,10				95,10
Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (mit Niederlassung):					
A) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	95,10 95,10 95,10 95,10 95,10	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			130,60 134,80 141,70 148,80 108,10
b) mit kleinen Kassen:	95,10		33,20		128,30
im 1. Praxisjahr	95,10		13,00		108,10
c) ohne Kassen:	95,10			26,20	121,30
im 1. Praxisjahr	95,10			13,00	108,10
B) ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	95,10 95,10 95,10 95,10 95,10	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			130,60 134,80 141,70 148,80 108,10
b) mit kleinen Kassen:	95,10		16,60		111,70
im 1. Praxisjahr	95,10		13,00		108,10
c) ohne Kassen:	95,10			13,00	108,10
im 1. Praxisjahr	95,10			13,00	108,10

ÄRZTEGRUPPEN	CDUNDUM ACE	ZUSC	Monats-		
	GRUNDUMLAGE	mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	umlage
II. <u>KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE</u>					
1. niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte:					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	71,00 79,40 93,20 107,40 26,00				71,00 79,40 93,20 107,40 26,00
b) mit kleinen Kassen:	66,40				66,40
im 1. Praxisjahr	26,00				26,00
c) ohne Kassen:	52,40				52,40
im 1. Praxisjahr	26,00				26,00
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	71,00 79,40 93,20 107,40 26,00				71,00 79,40 93,20 107,40 26,00
b) mit kleinen Kassen:	33,20				33,20
im 1. Praxisjahr	26,00				26,00
c) ohne Kassen:	26,00				26,00
im 1. Praxisjahr	26,00				26,00
Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:					
A) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	95,10 95,10 95,10 95,10 95,10	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			130,60 134,80 141,70 148,80 108,10
b) mit kleinen Kassen:	95,10		33,20		128,30
im 1. Praxisjahr	95,10		13,00		108,10
c) ohne Kassen:	95,10			26,20	121,30
im 1. Praxisjahr	95,10			13,00	108,10

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSC	Monats-		
AKZTEGROFFEN	GRUNDUMLAGE	mit § 2-Kassen	sen mit kleinen Kassen ohne		umlage
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr	95,10 95,10 95,10 95,10 95,10	35,50 39,70 46,60 53,70 13,00			130,60 134,80 141,70 148,80 108,10
b) mit kleinen Kassen:	95,10		16,60		111,70
im 1. Praxisjahr	95,10		13,00		108,10
c) ohne Kassen:	95,10			13,00	108,10
im 1. Praxisjahr	95,10			13,00	108,10
3. Wohnsitzärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	37,30				37,30
B) vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44,70				44,70
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	53,20				53,20
III. AUSSERORDENTLICHE KAMMERMITGLIEDER	4,40				4,40

KAMMERUMLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

	GRUNDUMLAGE	SEKTIONSUMLAGEN						
ÄRZTEGRUPPEN		Ärzte für Allg.Medizin und appr. Ärzte	Fachärzte	BUNDESFACH- GRUPPE RADIOLOGIE	REFERAT FÜR HAUSAPOTH EKEN	PR-Umlage	ÖQ-MED Umlage	Monatsumlage
I. <u>KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE</u>								
Turnusärzte angestellte Ärzte (ohne Niederlassung):	16,50					3,00		19,50
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	19,90					3,00		22,90
b) Fachärzte	19,90					3,00		22,90
c) Radiologen	19,90			5,50		3,00		28,40
3. angestellte Ärzte (mit Niederlassung):								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	30,90				5,00	3,00	6,40	40,30 45,30
b) Fachärzte	30,90					3,00	6,40	40,30
c) Radiologen	30,90			17,50		3,00	6,40	57,80
Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:								
a) Fachärzte	30,90					3,00	6,40	33,90 40,30 *)
b) Radiologen	30,90			17,50		3,00	6,40	51,40 57,80 *)
II. <u>KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE</u>								
1. niedergelassene Ärzte:								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	32,00	0,50			5,00	6,00	6,40	44,90 49,90
b) Fachärzte	32,00		0,60			6,00	6,40	45,00
c) Radiologen	32,00			17,50		6,00	6,40	61,90
2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen								
Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:	00.00		0.00			0.00	0.40	45.00
a) Fachärzte	32,00		0,60	17.50		6,00	6,40 6.40	45,00 61,90
b) Radiologen	32,00			17,50		6,00	6,40	01,30
3. Wohnsitzärzte:								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	20,60	0,50				6,00		27,10
b) Fachärzte	20,60		0,60			6,00		27,20
c) Radiologen	20,60			5,50		6,00		32,10

Hinweise:

Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist die Sektionsumlage je nach Zugehörigkeit mehrfach zu entrichten

^{*)} ÖQ-MED UMLAGE nur für Primarii etc mit Ordination

GRUNDSÄTZLICHES ZUR EINHEBUNG

Modus des Einbehaltes

Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer für Tirol bei Vertragsärzten der Tiroler § 2-Krankenversicherungsträger bzw. der übrigen Sozialversicherungsträger diesen den einzubehaltenden festgelegten Betrag bekannt. Dessen ungeachtet gelten (z.B. bei mangelnder Abrechnung des Kassenarztes oder bei mangelnder Überweisung durch die Kasse) die Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnung, Exekution usw.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschreibungen erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnung, Exekution usw. gelten.

Bemessungsgrundlage

Für die Umlagenfestsetzung werden als Bemessungsgrundlage die noch nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben gekürzten Bruttoeinnahmen (Umsatz) herangezogen. Hinsichtlich ärztlicher Berufstätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses gelten als Bemessungsgrundlage die gesamten Bruttoeinnahmen (Umsatz).

Bei Beteiligung eines Arztes an einer Gruppenpraxis oder Primärversorgungseinheit als Ausformung selbstständiger ärztlicher Berufstätigkeit sind jedem einzelnen Arzt mit Gesellschafterstellung die Umlageleistungsverpflichtungen wie einem niedergelassenen Arzt ohne Kassen vorzuschreiben.

Bei Festsetzung der Umlagen für Kammermitglieder, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage das monatliche Bruttogrundgehalt sowie sonstige Zulagen, Zuschläge und ärztliche Honorare bzw. Sonderklassegebühren, nicht aber die Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

Wird der ärztliche Beruf sowohl selbstständig als auch unselbstständig ausgeübt, wird für die Umlagenfestsetzung die Summe der Bemessungsgrundlagen aus allen selbstständigen und unselbstständigen ärztlichen Erwerbstätigkeiten zu Grunde gelegt. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen (Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) sind die Wohlfahrtsfondsbeiträge nicht auszuscheiden.

Zahlungsaufforderung bei Verzug

Ist das Kammermitglied mit den vorgeschriebenen Umlagen zwei Monate ab dem Tag der Vorschreibung in Verzug, so erfolgt die Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Dabei werden Verzugszinsen ab Fälligkeit vorgeschrieben.

Nach fruchtlosem Verstreichen der vorangeführten Zahlungsfrist, wird ein Bescheid oder Rückstandsausweis unter Vorschreibung der angefallenen Verzugszinsen ausgestellt. Dieser Bescheid bzw. der Rückstandsausweis bildet die Grundlage für ein gerichtliches Exekutionsverfahren bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Exekutionstitel).

Für offene Umlagenverpflichtungen gegenüber der Ärztekammer für Tirol werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verrechnet. Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht. (§ 93 ÄrzteG)

Ermäßigungen

Der Vorschreibungsbetrag für die Kammerumlagen beträgt gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG 1998 höchstens 3 % der Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt auf Antrag eine Reduktion bis auf den Mindestsatz.

Als Mindestsatz für die Kammerumlagen, also auch bei gänzlichem Fehlen von Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, ist gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG sowohl hinsichtlich der Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol als auch der Kammerumlagen der ÖÄK die Leistungsverpflichtung "Turnusarzt" vorgesehen. Bei Nachweis außerordentlicher berücksichtigungswürdiger Umstände können Präsident und Finanzreferent eine befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage beschließen.

Wohnsitz-, Schul- und Betriebsärzte etc. mit Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit unter € 6.221,30 p.a. sowie die ärztliche Tätigkeit fortsetzende Kammerangehörige in Wohlfahrtsfonds-Karenz werden über Antrag wie Turnusärzte veranlagt.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

